

Satzung des Kultur- und Geschichtsvereins Ebendorf e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Kultur- und Geschichtsverein Ebendorf. Sitz ist Ebendorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

§2 Vereinszweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Wahrung und Pflege kulturellen und geschichtlichen Brauchtums der Region. Die Förderung von Heimatverbundenheit, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie Landschafts- und Denkmalschutz setzen die Schwerpunkte der Vereinstätigkeit.

In den verschiedenen Arbeitskreisen und Interessengruppen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren mit den Themen Chronik Ebendorf, ländliche Lebensweise und Pflege der plattdeutschen Sprache, Bibliothek, Foto – Film, Ebendorf im Internet, kultureller Austausch innerhalb der Partnerschaft mit der Gemeinde Ebendorf in Österreich, wird der Satzungszweck verfolgt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Beitrittserklärung der Mitglieder erfolgt schriftlich dem Vorstand gegenüber. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist erfolgen.

§4 Einkommen des Vereins

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Betrages wird von der Jahresversammlung der Mitglieder festgesetzt. Der Verein ist berechtigt Spenden von privater und öffentlicher Hand entgegenzunehmen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der beschlussfähige Vorstand. Auf Mitgliederversammlungen berichtet der Vorstand über die Verwendung der finanziellen und sächlichen Mittel. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand, bestehend aus: Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzende, Schriftführer, Kassenwart und Beisitzer

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2-mal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann die nächste Versammlung mit gleicher Tagesordnung sofort einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist vom Leiter der Versammlung, zwei stimmberechtigten Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

Der Verein wird vertreten durch den Vorstand. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Vertretung im Rechtsverkehr sind laut §26 BGB 2Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Davon muss einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens 3-mal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 8 Tage vorher. Auf das schriftlich begründete Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand sofort einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie überprüfen 1-mal im Jahr vor der Hauptversammlung die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§9 Erstattung von Arbeitsaufwendungen

Alle Arbeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich. Die entstandenen Sachkosten werden vom Verein erstattet.

§10 Auflösung

Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ebendorf den 30.05.2000. Geändert am 19.11.2014